

Beschluss

AZ: BSchK/37/2016/B
AZ: LSchK/HE

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdegegners

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdeführer

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission am 3. Dezember 2016 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss der Landesschiedskommission Hessen vom 13. Mai 2016 wie folgt abgeändert:
 - a) Die von der Mitgliederversammlung des Antragsgegners am 23. März 2016 in Korbach vorgenommene Wahl der Beisitzer im Kreisvorstand ist unwirksam.
 - b) Die Wiederholung der Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer wird angeordnet.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Begründung

I.

1. Der Antragsgegner, ein Kreisverband im Landesverband Hessen, hatte zum streitgegenständlichen Zeitpunkt 30 Mitglieder, davon waren fünf Frauen.

Am 23. März 2016 fand in Korbach eine Mitgliederversammlung des Antragsgegners statt, an der zehn stimmberechtigte Mitglieder teilnahmen und in der u. a. ein neuer Kreisvorstand gewählt wurde.

Ob nach Wahl einer aus zwei Genossen bestehenden Wahlkommission ein Mitglied einen Antrag auf „Aussetzung der Frauenquote“ gestellt hat und dieser mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist zwischen den Beteiligten strittig geblieben.

In der Folge wurden in getrennten Wahlgängen der Kreisvorsitzende (ein Mann) und der Kreisschatzmeister (ebenfalls ein Mann) gewählt.

Die Versammlung beschloss sodann, die Gesamtzahl von fünf Kreisvorstandsmitgliedern beizubehalten, so dass drei Beisitzer bzw. Beisitzerinnen zu wählen waren. Die folgende Wahl der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen wurde in einem einzigen Wahlgang durchgeführt. Es kandidierten drei Genossen und eine Genossin. Die drei Genossen erhielten bereits im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit. Die einzige Wahlbewerberin wurde deshalb nicht gewählt.

2. Der Antragsteller hat die gesamte Vorstandswahl angefochten.
 - a) Das von dem Antragsteller unterschriebene Anfechtungsschreiben ist auf dem Telefaxgerät der Landesgeschäftsstelle zwischen dem 6. April 2016 – 17:00 Uhr und dem 7. April 2016 – 09:00 Uhr eingegangen. Der Antragsteller hat vorgetragen, das Telefax am 6. April 2016 gegen 22:00 Uhr vom Telefaxgerät eines benachbarten Handwerksbetriebs abgesandt zu haben und hierüber eine schriftliche Aussage des Betriebsinhabers vorgelegt. Der Ausdruck des bei der Landesgeschäftsstelle eingegangenen Telefaxes enthält aber keine aussagekräftigen Sendedaten. Umgekehrt hat die Landesgeschäftsstelle den genauen Zeitpunkt des Zugangs nicht durch ein Journal dokumentiert.

- b) In der Sache hat der Antragsteller im Wesentlichen gerügt, dass bei der Wahl die Vorschriften über die Geschlechterquotierung nicht eingehalten worden sind.
3. Die Landesschiedskommission hat die Wahl des Kreisvorstands für unwirksam erklärt und die Wiederholung der Wahl angeordnet. Sie hat offen gelassen, ob tatsächlich ein Beschluss gefasst wurde, die Frauenquote „auszusetzen“. Ein solcher Beschluss hätte aber nur zur Folge gehabt, dass die hälftige Frauenquote auf den Mitgliederanteil der Frauen im Kreisverband herabgesetzt worden wäre, somit also mindestens eine Frau zu wählen gewesen wäre.
4. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners. Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen seinen erstinstanzlichen Vortrag. Ergänzend trägt er vor, keinesfalls hätte auch die Wahl des Kreisvorsitzenden und des Kreisschatzmeisters für unwirksam erklärt werden dürfen. Zudem äußert er Zweifel an der Zulässigkeit der Wahlanfechtung.

II.

Die zulässige Beschwerde hat nur teilweise Erfolg.

1. Zu Recht hat die Landesschiedskommission Hessen die Wahlanfechtung als zulässig angesehen. Die Wahlanfechtungsfrist endete mit Ablauf des 6. April 2016 (§ 15 Abs. 4 der Wahlordnung). Es ist unstrittig, dass das von dem Antragsteller unterschriebene Anfechtungsschreiben auf dem Telefaxgerät der Landesgeschäftsstelle zwischen dem 6. April 2016 – 17:00 Uhr und dem 7. April 2016 – 09:00 Uhr eingegangen ist. Zu einer Angabe, ob das Telefax noch am 6. April oder erst am 7. April eingegangen ist, ist die Landesgeschäftsstelle – offenbar mangels eines Journals des Faxgerätes – nicht in der Lage. Dem Antragsteller ist das nicht zuzurechnen. Zu seinen Gunsten ist die Landesschiedskommission Hessen – auch im Hinblick auf die von dem Antragsteller vorgelegte schriftliche Aussage eines Zeugen – von einem fristwährenden Zugangszeitpunkt ausgegangen. Rechtlich ist dies nicht zu beanstanden.
2. Zu Recht ist die Landesschiedskommission Hessen auch davon ausgegangen, dass die Frauenquote bei der Vorstandswahl nicht gänzlich aufgehoben werden durfte. Bei Wahlen in Orts- und Kreisverbänden darf die grundsätzlich hälftige Frauenquote bei einem Frauenanteil an der Mitgliedschaft von weniger als einem Viertel auf den konkreten Frauenanteil abgesenkt, aber nicht gänzlich aufgehoben werden (§ 10 Abs. 4 Satz 3 der Bundessatzung).
Selbst wenn also – wie der Antragsteller vorträgt – die Kreismitgliederversammlung die „Aussetzung“ der Frauenquote beschlossen hätte, so wäre dieser Beschluss doch allenfalls dahingehend auszulegen, dass eben nur die *hälftige* Frauenquote ausgesetzt, die *anteilige* Frauenquote aber weiter zu beachten gewesen und demnach wenigstens eine Frau in den Kreisvorstand zu wählen gewesen wäre.
3. Indem die Kreismitgliederversammlung überhaupt keine Frau in den Kreisvorstand gewählt und auch keinen „Frauenplatz“ frei gelassen hat, hat sie gegen zwingendes Wahlrecht verstoßen. Dieser Verstoß führt aber, anders als es die Landesschiedskommission Hessen angenommen hat, nicht zur Unwirksamkeit der Wahl *aller* Kreisvorstandsmitglieder.
 - a) Die „Frauenquote“ bezieht sich auf das jeweilige Parteiorgan als Ganzes. Dem fünfköpfigen Kreisvorstand des Antragsgegners müssen grundsätzlich drei Frauen oder, wenn ein Beschluss nach § 10 Abs. 4 Satz 2 Bundessatzung gefasst wurde, eine Frau angehören. Können danach nicht alle Frauen vorbehaltenen Plätze besetzt werden, müssen sie zunächst frei bleiben.
 - b) Durch Satzungsrecht ist aber nicht vorgeschrieben, welche Funktionen im Kreisvorstand zwingend durch Frauen zu besetzen sind. Ergibt sich – wie vorliegend – dass in die in Einzelwahlen zu besetzenden Funktionen ausschließlich Männer gewählt wurden, ist der gebotene Ausgleich bei der Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer herzustellen. Deshalb hätte nach der Wahl des Kreisvorsitzenden und des Kreisschatzmeisters zunächst ein Wahlgang zur Sicherung der Mindestquotierung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung) durchgeführt werden müssen, in dem ausschließlich Frauen zu wählen

gewesen wären. Dies ist nicht geschehen. Entgegen dieser zwingenden Vorschrift der Wahlordnung hat nach der Wahl des Kreisvorsitzenden und des Kreisschatzmeisters ein „gemischter“ Wahlgang stattgefunden, in dem Männer und Frauen gleichberechtigt nebeneinander kandidiert haben und in dem dann auch nur Männer gewählt wurden. Dies führt zur Unwirksamkeit der Wahl in *diesem Wahlgang*.

4. Nachdem sich die Wahl der Beisitzer als unwirksam erwiesen hat, war deren Wiederholung anzuordnen, weil der Kreisvorstand ein notwendiges Organ des Kreisverbands ist (§ 13 Abs. 5 BS) und ihm jedenfalls nach der Beschlusslage der Kreismitgliederversammlung auch Beisitzer angehören müssen.
5. Insoweit die Beschwerde (weitergehend) darauf gerichtet war, die Gültigkeit der Wahl des Kreisvorstands als Ganzes feststellen zu lassen, war sie – wie vorstehend dargelegt – unbegründet und deshalb zurückzuweisen.